

## Checkliste für Studierende aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit visumsfreier Einreise und/oder gültiger Schengen-Aufenthaltsbewilligung

Diese Checkliste richtet sich an Studierende aus Ländern, die von der Visumpflicht ausgenommen sind (Australien, Japan, Malaysia, Neuseeland, Singapur und dem Vereinigten Königreich) und Studierende aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer gültigen Schengen-Aufenthaltsbewilligung. ([Übersicht der Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit](#)).

### Vor Ankunft in der Schweiz

- Kein Visum erforderlich, aber:  
2–3 Monate vor Einreise eine «Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung» beim Migrationsamt des zukünftigen Wohnkanton beantragen. Dazu sind dieselben Unterlagen wie bei visumpflichtigen Studierenden einzureichen.
- Anstelle des Visumantragsformulars wird ein [Gesuch um Einreisebewilligung](#) via [Online-Formular](#) mit den dazugehörigen Dokumenten beim Migrationsamt Zürich eingereicht. Frühzeitig nach Unterkunft suchen. Mehr Informationen auf [Studierendenberatung](#), «6. Wohnen».

### Aufenthaltsbewilligung Beantragen

Folgende Unterlagen müssen ausgefüllt beziehungsweise abgegeben werden:

1. [Gesuch um Einreisebewilligung](#) erhältlich auf der Website des Migrationsamt Zürich oder zuständigem neuen Wohnkanton. Hinweis: Punkt 17-20 (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) leer lassen. Anstatt Kopie Arbeitsvertrag, Kopie Studienplatzbestätigung einreichen.
2. Pass (3 Monate länger gültig als voraussichtliches Studienende) **und** Schengen-Aufenthaltsbewilligung (gültig bei der Einreise)
3. Studienplatzbestätigung der ZHdK
4. Nachweis zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt sowie die Rückreise durch Vorlage von:
  - a. Nachweis über CHF 21'000.- oder einem entsprechenden Betrag in der Landeswährung auf einem Bankkonto. Der Betrag muss von der Bank in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar angegeben werden. Das Konto muss auf den Namen des Studierenden ausgestellt sein und nicht auf den der Eltern. Unterstützungsbriefe von Eltern werden NICHT als finanzieller Nachweis akzeptiert. Es muss keine Schweizer Bank sein, aber eine ausländische Bank mit Niederlassung in der Schweiz und auf folgender Liste aufgeführt sein: [Finma Liste](#).
  - b. Verpflichtung (Beilage 1) einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Schweizer:in oder Ausländer:in mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung). Folgende Dokumente sind beizulegen:
    - Betriebsregisterauszug des Wohnortes der letzten 3 Jahre **und** Kopien der letzten drei Lohnabrechnungen **oder**
    - Kopien der letzten Steuererklärung inkl. Steuerrechnung **oder**
    - Kopie eines Bankkontoauszugs
  - c. Nachweis von Stipendien in Schweizer Franken, US-Dollars oder Euros **oder**
  - d. Nachweis einer Stiftung oder ähnlichen Institution, die für den Studierenden garantiert.Bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung werden diese Unterlagen erneut verlangt.

- 
5. Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der Schul-, Studien- und Berufsausbildungen (in die deutsche Sprache übersetzte Diplome und Abschlusszeugnisse sind in Kopien beizulegen, sofern sie nicht in Englisch oder Französisch vorliegen).

---

  6. Brief: Begründung, weshalb ein Studium in der Schweiz absolviert werden soll und Absichten der Zukunftspläne nach Abschluss des Studiums.

---

  7. Zusätzlich für Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind:  
Nachweis einer Unterkunft (z.B. Mietvertrag in Studentenheim oder Bestätigung von Privatpersonen oder Freunden betreffend Unterkunft).  
Mehr Informationen auf [Studierendenberatung](#), «6. Wohnen».   
Betreuung muss sichergestellt sein, entsprechendes Schreiben ist abzugeben.  
Schriftliches Einverständnis der Eltern, dass ihr Kind hier studieren darf.
- 

### **Nach Ankunft in der Schweiz**

- **Innerhalb von 14 Tagen** nach der Einreise in die Schweiz bei der «Einwohnerkontrolle» in der zukünftigen Wohngemeinde anmelden.
- In der Stadt Zürich zwingend [vorab online einen Termin](#) beim Personenmeldeamt buchen.
- In der Regel verlangt das Personenmeldeamt einen Wohnungsnachweis in der Schweiz (z.B. Mietvertrag).
- Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt, kann jedoch verlängert werden unter Sicherstellung der nötigen Finanziellen Anforderungen (Nachweise über 21'000 CHF).

### **Wichtiges zu Wissen**

- Ohne Visum einreisen bedeutet nicht, dass man ohne Bewilligung studieren darf. Eine Aufenthaltsbewilligung ist zwingend erforderlich.
- Auch ohne Visum müssen die gleichen Unterlagen wie für visumpflichtige Studierende vorbereitet werden.
- Kosten: In der Stadt Zürich werden bei der Beantragung der Aufenthaltsbewilligung und bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung CHF 182 (CHF 40 Registrierungsgebühr und CHF 142 für die Aufenthaltsbewilligung) vom Personenmeldeamt berechnet.
- Bei Fragen zur Einreise mit Schengen-Aufenthaltsstiel soll immer direkt das Migrationsamt des zukünftigen Wohnkanton via [Kontaktformular](#) kontaktiert werden.

Kontakt Kanton Zürich: [Migrationsamt Kontaktformular](#).

### **Beilage**

Formular «Verpflichtung» (nur für 4b)



## Verpflichtung

Der/die Unterzeichnete:

Familienname: .....  
Vorname: .....  
Geburtsdatum: .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Adresse: .....

verpflichtet sich gegenüber den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinde für den Lebensunterhalt von:

Familienname: .....  
Vorname: .....  
Geburtsdatum: .....  
Staatsangehörigkeit: .....

während der Anwesenheit in der Schweiz aufzukommen, falls die betreffende Person dazu nicht in der Lage sein sollte.

Diese Verpflichtung umfasst alle durch die Anwesenheit verursachten Kosten bis zum Betrag von Fr. 21'000.- für zwölf Monate, namentlich sämtliche Auslagen für Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Arzt- und Spitalkosten sowie gegebenenfalls die Kosten der Rückreise in den Herkunfts- oder Heimatstaat.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift